



Stadt **Sempach**

Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 09. April 1990

Inhaltsverzeichnis	Artikel
I. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung	
Organisation	1
Verwaltung	2
II. Meldepflicht	
Anzeige	3
III. Bestattung	
Anordnung des Zivilstandsamtes und des Friedhofverwalters oder der Friedhofverwalterin	4
Leichenüberführung	5
Mitwirkung kirchlicher Organe	6
Zivile Bestattung	7
Ordnungsdienst	8
Bestattungsart	9
Grabbesetzung	10
Verstorbene aus andern Gemeinden	11
Würdige Bestattung	12
IV. Friedhof	
Ordnung	13
Haftung	14
Gräberarten	15
Details zu den Gräberarten	16
- Reihengräber (für Kinder und Erwachsene)	
- Urnengräber	
- Urnenhain	
- Priestergrab	
- Gemeinschaftsumengrab	
- Übergangsbestimmung Familiengräber	
Grabesruhe	17
V. Grabdenkmäler	
Genehmigungspflicht	18
Richtlinien	19
Stellen der Grabdenkmäler	20
VI. Grabschmuck und Bepflanzung	
Gestaltung der Gräber	21
Einschränkungen	22
Abfälle	23
Grabpflege	24
Allgemeiner Unterhalt	25
Bestattungskosten	26
VII. Allgemeines	
Arbeiten auf dem Friedhof	27
Räumung von Grabstätten	28
Beschwerde	29
Inkrafttreten	30

Gestützt auf § 9 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 erlässt die Einwohnergemeinde Stadt Sempach folgendes

Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Sempach

I. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 Organisation

Der Friedhof Sempach ist ordentliche Begräbnisstätte der Einwohnergemeinde Sempach sowie jenes Gemeindeteils von Neuenkirch, der zur Katholischen Kirchgemeinde Sempach gehört. Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Stadtrat von Sempach.

Art. 2 Verwaltung

¹ Der Stadtrat überträgt die direkte Aufsicht und Verwaltung einer Friedhofkommission und wählt aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Einwohnergemeinde Neuenkirch, die Kath. Kirchgemeinde Sempach und die Evang.-ref. Kirchgemeinde Sursee sind in der Kommission angemessen vertreten. Der Friedhofverwalter oder die Friedhofverwalterin, welcher bzw. welche von Amtes wegen Einsitz in der Friedhofkommission hat, ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich.

² Friedhofanlagewart oder Friedhofanlagewartin und Totengräber oder Totengräberin werden vom Stadtrat gewählt. Der Stadtrat regelt die Unterstellung.

II. Meldepflicht

Art. 3 Anzeige

Jeder Todesfall und Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, dem Friedhofverwalter oder der Friedhofverwalterin zu melden.

III. Bestattung

Art. 4 Anordnung des Zivilstandsamtes und des Friedhofverwalters oder der Friedhofverwalterin

Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen:

- a. Seitens des Zivilstandsamtes:
 - Ausstellung der Bestattungsbewilligung
 - Bei Kremation Benachrichtigung des Zivilstandsamts des Kremationsortes
- b. Seitens des Friedhofverwalters oder der Friedhofverwalterin:

Der Friedhofverwalter oder die Friedhofverwalterin erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung, benachrichtigt den Totengräber oder die Totengräberin und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

Art. 5 Leichenüberführung

Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Totenkapelle zu überführen. Auf Weisung des Arztes oder der Ärztin hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

Art. 6 Mitwirkung kirchlicher Organe

- ¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.
- ² Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 7 Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird vom Friedhofverwalter oder von der Friedhofverwalterin die zivile Bestattung festgelegt und evtl. durchgeführt.

Art. 8 Ordnungsdienst

Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichkeit, die Angehörigen und für allfällige Fahndelelegationen freizuhalten. Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung betraut eine Person mit dem Ordnungsdienst.

Art. 9 Bestattungsart

Hat der Verstorbene oder die Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine Bestattungsart bestimmt, so ist dieser Willenserklärung in der Regel nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

Art. 10 Grabbesetzung

In allen Gräber kann zusätzlich eine Urne bestattet werden, sofern die Grabesruhe des Erstbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Angehörigen handelt.

Art. 11 Verstorbene aus andern Gemeinden

Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können durch den Friedhofverwalter oder die Friedhofverwalterin bewilligt werden. Die Gebühr wird vom Stadtrat festgesetzt.

Art. 12 Würdige Bestattung

Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblichen Zeit in der ordentlichen Reihenfolge der Gräber stattzufinden.

IV. Friedhof

Art. 13 Ordnung

¹ Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte der Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Sie dürfen nicht als Spielplatz benützt werden.

² Das unbefugte Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und der Zutritt mit Tieren sind untersagt.

Art. 14 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Naturereignisse oder Drittpersonen. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 15 Gräberarten

Die Bestattung erfolgt in:

- a. Reihengräbern (für Kinder und Erwachsene)
- b. Urnengräbern
- c. Urnenhain
- d. Priestergrab
- e. Gemeinschaftsurnengrab

In Urnengräbern und im Urnenhain sind in der Regel nur Holzurnen zulässig.

Art. 16 Details zu den Gräberarten

a. Reihengräber (für Kinder und Erwachsene)

Die Reihengräber werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie werden gemäss Friedhofplan fortlaufend in die vorgesehenen Felder zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

Grösse

Für die Reihengräber gelten folgende Mindestmasse:

	Länge	Breite	Tiefe
für Kinder von 1 - 6 Jahren	0.60 m	0.45 m	1.00 m
für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	1.60m	1.00 m	1.50 m

b. Urnengräber

Für die Urnengräber sind spezielle Grabfelder vorzusehen. Die Bestimmungen über die Reihengräber (Art. 16 Bst. a) finden sinngemäss Anwendung.

Die Grösse der Urnengräber wird von der Friedhofkommission festgelegt. Urnen können auch in Reihengräbern beigesetzt werden. Die Bestimmungen von Art. 10 finden Anwendung.

c. Urnenhain

Im Urnenhain gilt die Reihenbeisetzung. Es sind spezielle Grabfelder vorzusehen. Die Grösse der Gräber wird von der Friedhofkommission festgelegt. Die Bepflanzung der Gräber im Urnenhain ist einheitlich und wird von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung in Auftrag gegeben. Ein individueller Blumenschmuck ist mit Ausnahme einer Steckvase nicht erlaubt. Für die Bepflanzung während der Dauer der Grabesruhe wird bei der Beisetzung eine vom Stadtrat festzusetzende einmalige Gebühr erhoben. Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabes ist die für den Grabschmuck geleistete Abgeltung nicht zurückzuerstatten. Die Grösse und Art des Grabdenkmals wird von der Friedhofkommission festgelegt.

d. Priestergrab

Die Katholische Kirchgemeinde Sempach ist berechtigt, über das Priestergrab frei zu verfügen.

e. Gemeinschaftsurnengrab

Im Gemeinschaftsurnengrab kann die Asche verstorbener Personen und die Asche bestehender Urnengräber, die wegen Ablauf der Grabesruhe aufgehoben werden, beigesetzt werden. Die Beschriftung der im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzten Personen ist fakultativ und geht zulasten der Angehörigen. Der Auftrag wird durch den Friedhofverwalter oder die Friedhofverwalterin erteilt, der oder die auch die Inschrift nach Ablauf der Grabesruhe entfernen lässt.

Für die Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab wird eine vom Stadtrat festzusetzende einmalige Gebühr erhoben. Mit dieser Gebühr wird der von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellte Blumenschmuck abgegolten.

Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck ist während maximal fünf Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck mit Ausnahme einer Steckvase untersagt.

f. Übergangsbestimmung Familiengräber

Erbbestattungen in bestehenden Familiengräber sind zulässig, wenn die Konzession noch mindestens 20 Jahre dauert.

Art. 17 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt grundsätzlich 20 Jahre;
bzw. auf Verlangen der Angehörigen

- | | |
|------------------------------|----------|
| a. für Kinder von 1-6 Jahren | 10 Jahre |
| b. für Urnengräber | 10 Jahre |

V. Grabdenkmäler

Art. 18 Genehmigungspflicht

¹ Für die Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen sind die Richtlinien der Friedhofkommission zu befolgen.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten für Grabdenkmäler ist dem Friedhofverwalter oder der Friedhofverwalterin ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Masstab 1 : 10 zu enthalten.

³ Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle einverlangt werden. Der Friedhofverwalter oder die Friedhofverwalterin kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen. Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 19 Richtlinien

Für die Beschaffenheit der Grabdenkmäler, wie Ausmasse, Materialien, Bearbeitung, Inschrift usw., erlässt die Friedhofkommission verbindliche Richtlinien. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat und sind beim Friedhofverwalter oder bei der Friedhofverwalterin erhältlich.

Art. 20 Stellen der Grabdenkmäler

Bei nicht fundamentierten Auflagen dürfen Grabmäler frühestens sechs Monate nach erfolgter Bestattung aufgestellt werden. Für die bereits erstellten Fundamente wird eine angemessene Gebühr erhoben, die vom Stadtrat festgesetzt wird.

VI. Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 21 Gestaltung der Gräber

Um einen guten Gesamteindruck zu erreichen, sind die Gräber mit einer gefälligen Grünpflanzung zu versehen, wobei jedoch nur niederwachsene Pflanzen gestattet sind (Maximalhöhe 50 cm). Die Grabflächen werden durch die Friedhofverwaltung seitlich mit Granitplatten abgegrenzt und vorn mit einem Stellriemen versehen. Auf Verlangen des Friedhofverwalter oder der Friedhofverwalterin müssen zu grosse Pflanzen auf Kosten der nächsten Angehörigen geschnitten oder entfernt werden.

Art. 22 Einschränkungen

¹ Das Aufstellen von Kränzen ist während maximal sechs Wochen nach der Beisetzung möglich. Nach diesem Zeitpunkt werden diese vom Friedhofanlagewart oder der Friedhofanlagewartin entsorgt. Bei Platzmangel kann sie der Friedhofanlagewart oder die Friedhofanlagewartin vorzeitig enternen.

² Das Belegen mit farbigem Kies, Steinsplitter usw. ist bis zu höchstens einem Drittel der Grabfläche erlaubt. Die belegte Fläche muss vorgängig mit einem Fliess abgedeckt worden sein.

³ Das Anbringen von Einfassungen aller Art ist verboten.

⁴ Die nächsten Angehörigen sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Art. 23 Abfälle

Alle Abfälle sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Der Friedhofanlagewart oder die Friedhofanlagewartin hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

Art. 24 Grabpflege

¹ Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.

² Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen.

³ Weihnachtlicher Grabschmuck ist jeweils bis Ende Januar wegzuräumen.

⁴ Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch den Friedhofverwalter oder die Friedhofverwalterin auf Kosten der nächsten Angehörigen veranlasst werden.

Art. 25 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Art. 26 Bestattungskosten

Die Bestattungskosten werden nach einem vom Stadtrat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.

VII. Allgemeines

Art. 27 Arbeiten auf dem Friedhof

Zwei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer oder Bildhauerinnen und Grabsteinlieferanten oder Grabsteinlieferantinnen haben ihre Arbeiten zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beendigen.

Art. 28 Räumung von Grabstätten

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler, nach vorausgegangener Bekanntmachung im Luzerner Kantonsblatt und allenfalls in der Lokalzeitung, wegzuschaffen.

² Grabdenkmäler und Pflanzen sind von den nächsten Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Soweit diese dem Friedhofverwalter oder der Friedhofverwalterin bekannt sind, werden sie schriftlich über die Wegräumungsfrist orientiert. Nach Ablauf dieser Frist wird über die übriggebliebenen Grabdenkmäler verfügt.

Art. 29 Beschwerde

Gegen Verfügungen des Friedhofverwalters oder der Friedhofverwalterin kann Beschwerde an den Stadtrat, gegen solche des Stadtrats an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt je 20 Tage.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Sempach, vorbehältlich der Genehmigung durch das Sanitätsdepartement des Kantons Luzern, auf den 1. Juli 1990 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 15. Oktober 1980.

² Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen, das Friedhof- und Begräbniswesen betreffende Bestimmungen gelten diejenigen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

³ Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes abgeschlossenen Konzessionsverträge haben bis zum vereinbarten Ablauf Gültigkeit.

Sempach, 31. Januar 1990

Namens des Stadtrates

Otto Schnieper, Stadtpräsident

Alois Widmer, Stadtschreiber

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sempach am 9. April 1990.

Namens der Gemeindeversammlung

Otto Schnieper, Stadtpräsident

Alois Widmer, Stadtschreiber

Genehmigt durch das Sanitätsdepartement des Kantons Luzern am 11. Mai 1990.

An der Gemeindeversammlung vom 26. November 1998 sind die Art. 19, 20, 21, 22 und 32 dieses Reglementes revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 26. November 1998

Namens der Gemeindeversammlung

Andreas Frank, Stadtpräsident

Alois Widmer, Stadtschreiber

Die revidierten Art. 19, 20, 21, 22 und 32 sind durch das kant. Gesundheits- und Sozialdepartement am 7. Januar 1999 genehmigt worden.

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2001 sind die Art. 19 und 20 dieses Reglementes revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 13. Dezember 2001

Namens der Gemeindeversammlung

Andreas Frank, Stadtpräsident

Benno Felder, Stadtschreiber

Die revidierten Art. 19 und 20 sind durch das kant. Gesundheits- und Sozialdepartement am 22. März 2002 genehmigt worden.

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2008 sind die Art. 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 24, 28 und 29 dieses Reglementes revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 15. Dezember 2008

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 sind die Art. 15 und 16 dieses Reglementes revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 28. November 2011

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin



Gebühren-Tarif Friedhof- und Bestattungswesen

(gestützt auf Art. 26 des Reglements für das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Stadt Sempach)

(gültig ab 07. Juli 2011)

¹ Die Abgabe der Reihengräber und der Urnengräber sowie die Benützung der Totenkapelle mit Kühlkatafalk sind für die im Einzugsgebiet der Katholischen Kirchgemeinde Sempach wohnhaft gewesenen Personen gebührenfrei.

Der Leichentransport ist durch die Angehörigen zu organisieren. Sie haben auch die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Die Kosten für die Graböffnung und die Grabmalfundamente gehen ebenfalls zulasten der Angehörigen. Der Friedhofverwalter stellt dafür Rechnung.

² Für die Benützung spezieller Gräber sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a. Verlängerung Familiengrab pro Jahr:
ersatzlos gestrichen
- b. Der Friedhofverwalter kann Familiengräber nach Ablauf der Grabesruhe im Einverständnis der Konzessionsinhaber oder deren Rechtsnachfolger zurücknehmen. Eine Entschädigung für die vorzeitige Aufgabe der Grabkonzession wird nicht ausgerichtet.
- c. Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab Fr. 200.--
Beschriftung, pro Buchstabe/Zahl Fr. 25.--
- d. Beisetzung im Urnenhain Fr. 2'000.—
- e. Beisetzung Kinder bis zum vollendeten 17. Altersjahr:
für Einwohner der Kirchgemeinde gratis
für Auswärtige (pauschal) Fr. 500.—
- f. Für die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab (2. Bestattung) wird der Aufwand für die Graböffnung verrechnet.

³ Für die Bestattung von Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Einzugsgebietes der Katholischen Kirchgemeinde Sempach hatten, werden die folgenden Gebühren erhoben:

	<i>Bürgerrecht im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde</i>	<i>kein Bürgerrecht</i>
a. Für ein Reihengrab	Fr. 1'500.--	Fr. 3'000.--
b. Für ein Urnengrab	Fr. 500.--	Fr. 1'000.--
c. Gemeinschaftsurnengrab	Fr. 300.--	Fr. 600.--
d. Urnenhain	Fr. 3'000.--	Fr. 4'000.--
e. In Härtefällen kann der Stadtrat Ausnahmen beschliessen.		

⁴ Kosten für Grabmalfundamente bei Erdbestattungsgräbern:

- a. pro Reihengrab Fr. 100.--
- b. pro Familiengrab
ersatzlos gestrichen

⁵ Die Kosten für die Graböffnung werden vom Stadtrat jährlich festgelegt.

Sempach, 07. Juli 2011

Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin



Stadt Sempach

Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern auf dem Friedhof der Stadt Sempach

vom 1. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

Artikel

Erstellungspflicht	1
Genehmigungspflicht	2
Gestaltung	3
Materialien	4
Unstatthafte Grabmäler und Werkstoffe	5
Ausmasse	6
Stellen der Grabmäler	7
Ausnahmen	8
Ersteller	9

Gestützt auf Art. 19 des Friedhofreglements der Stadt Sempach vom 9. April 1990 erlässt die Friedhofkommission Sempach folgende:

Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern auf dem Friedhof der Stadt Sempach

Art. 1 Erstellungspflicht

Für alle Gräber, ausgenommen Gemeinschaftsurnengrab, sind durch die nächsten Angehörigen Grabdenkmäler zu erstellen.

Art. 2 Genehmigungspflicht

Die Gestaltung der Grabmäler und Inschriften unterliegt der Genehmigung des Friedhofverwalters oder der Friedhofverwalterin. Er oder sie ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen bzw. ohne Bewilligung aufgestellt wurden, zurückzuweisen oder gegebenenfalls, auf Kosten der Gesuchsteller bzw. der Auftraggeber entfernen zu lassen.

Art. 3 Gestaltung

Die Grabmäler sollen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoffen entsprechend gestaltet sein.

Art. 4 Materialien

¹ Für die Grabmäler sind neben Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer im Prinzip alle Stein-Materialien wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Marmore, Kalksteine, Granite, Serpentine und Gneise zulässig. Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden.

² Grösster Wert ist auch auf eine gute Schrift zu legen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.

Art. 5 Unstatthafte Grabmäler und Werkstoffe

Im Hinblick auf eine ruhig wirkende und ästhetische Gestaltung des Friedhofbildes sind natürliche Materialien erwünscht.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- alle polierten und poliert wirkenden Steine;
- Zement- und Kunststeine;
- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien;
- aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen;
- gefräste Seitenkanten;
- Materialien wie Gusseisen, Draht, Pulverbronze, usw.

Art. 6 Ausmasse

Reihengräber

Max. Fläche des Grabsteines (z.B. 110 x 54 oder 115 x 52 oder 100 x 60 cm)	0.60 m ²
Max. Höhe	115 cm
Max. Breite	60 cm
Min. Dicke des Grabsteines	14 cm

Urnengräber

Max. Fläche des Grabsteines (z.B. 80 x 50 oder 90 x 45 cm)	0.40 m ²
Max. Höhe	90 cm
Max. Breite	50 cm
Min. Dicke des Grabsteines	14 cm

Kindergräber

Max. Höhe	70 cm
Max. Breite	40 cm
Min. Dicke des Steines	12 cm

Urnenhain-Gräber

Grabplatte	
Max. Länge	50 cm
Max. Tiefe	60 cm
Höhe ab Erdboden	12 - 15 cm

Alle Grabplatten sind liegend anzubringen, stehende Skulpturen auf den Grabplatten sind nicht zulässig.

Grablichter sind auf einen Sockel zu stellen. Der Sockel muss aus demselben Material wie die Grabplatte sein.

Plastiken, Kreuze und Stelen

Max. Höhe	150 cm
Max. Breite	80 % der Grabbreite
Min. Dicke	15 cm

Bei der Höhe gelten die aufgeführten Masse inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen und muss aus dem gleichen Material wie das Grabmal sein.

Weihwasserbehälter

Die Weihwasserbehälter dürfen eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überschreiten. Auf den Plattengräbern dürfen keine privaten Weihwasserbehälter aufgestellt werden.

Einfriedung der Reihengräber

Für die Einfriedung der Reihengräber werden einheitliche Grababgrenzungssteine zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Stellen der Grabmäler

¹ Alle Denkmäler sind gut und fachgerecht zu versetzen. Schiefstehende oder verschobene Denkmäler sind auf erste Aufforderung hin durch die nächsten Angehörigen wieder aufzurichten zu lassen.

Art. 8 Ausnahmen

¹ Der Friedhofverwalter oder die Friedhofverwalterin ist berechtigt, unter Beizug eines aussenstehenden Fachmannes oder einer Fachfrau ausnahmsweise Abweichungen von Art. 5 und 6 zu bewilligen.

² In der Beurteilung sind besondere künstlerische und ästhetische Gründe zu berücksichtigen. Die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes dürfen dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Art. 9 Ersteller

Der Ersteller oder die Erstellerin darf seinen oder ihren Namen an der seitlichen Fläche des Grabmales in unauffälliger Weise eingravieren. Metallplättchen sind nicht gestattet.

Erlassen von der Friedhofkommission an der Sitzung vom 1. Juli 2008.

Genehmigt vom Stadtrat Sempach an der Sitzung vom 16. Oktober 2008.

Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin